



Entgeltordnung für die Stadthalle Burg

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg beschlossen.

Präambel

1. Die Stadthalle Burg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Burg. Die Vermietung der Stadthalle bzw. einzelner ihrer Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich.
2. Die zeitweilige Überlassung der Stadthalle Burg erfolgt grundsätzlich über einen Mietvertrag, welcher alle Modalitäten zur Nutzung regelt. Bestandteile sind dabei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Stadthalle Burg (AGB-N) und die Entgeltordnung der Stadthalle Burg.
3. Im Einzelfall behält sich die Stadt Burg die Vermietung der Stadthalle Burg und die Reduzierung der Entgelte, wenn die Veranstaltung in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, nach Ermessen vor.

§ 1 Entgelte

In der vorliegenden Entgeltordnung wird zwischen verschiedenen Entgeltgruppen unterschieden:

Tarifgruppe I

Normaltarif für alle Veranstaltungen, die nicht in den Folgetarifen aufgeführt sind.

Tarifgruppe II

50% ermäßigter Tarif für gemeinnützige Vereine und kirchliche Vereinigungen mit Sitz in der Stadt Burg ohne Gewinnerzielungsabsichten sowie Einrichtungen der Stadt Burg.



	Mietobjekt	Tarif I	Tarif II
1.	Grundmiete		
1.1	Großer Saal (ca. 356,40 m ²) - inkl. Bühne - inkl. Künstlergarderoben (4 Stück) - inkl. Foyer	950,00 €	475,00 €
1.2	Foyer (ca. 134,75 m ²) zur Einzelnutzung	225,00 €	112,50 €
1.3	Konferenzraum I (klein ca. 36 m ²)	81,00 €	40,50 €
1.4	Konferenzraum II (mittel ca. 54 m ²)	126,00 €	63,00 €
1.5	Konferenzraum III (groß ca. 90 m ²)	207,00 €	103,50 €
1.6	Freifläche Garten	270,00 €	135,00 €
1.7	Restaurant mit Bar (ca. ca. 142,10 m ²)	246,00 €	123,00 €
1.8	Garderobe (im Untergeschoss)	90,00 €	45,00 €
1.9	Lager/Kühlräume	72,00 €	36,00 €
1.10	Küche inkl. Sanitär/Umkleide	216,00 €	108,00 €
2.	Technisches Zubehör		
2.1	Mikrofon (je Mikrofon; max. 6 Stück vorhanden)		3,00 €
2.2	Rednerpult ohne Mikrofon		6,00 €
2.3	Beamer inkl. Beamerwagen		30,00 €
2.4	Flipchart inkl. Papier		10,00 €
2.5	Moderatorenkoffer (Kommunikationskarten, Klebestifte, Schere, Markierungspunkte, Stifte, etc.)		10,00 €
2.6	kleine transportable Leinwand (1,50 x 1,75 m)		25,00 €
2.7	große transportable Leinwand (3,6 x 3,6 m)		65,00 €
2.8	Tresenanlage Restaurant		30,00 €
2.9	Mobiler Tresen		15,00 €
2.10	Stehtisch (je Tisch, 10 Stück vorhanden)		7,50 €
2.11	Klavier (zzgl. Stimmen)		50,00 €
2.12	Nutzungspauschale Haustechnik inkl. veranstaltungstechnische Betreuung (nur für entsprechende Nutzung)		479,00 €

1. Die Grundmiete/technisches Zubehör werden berechnet, wenn die Nutzungsdauer (Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten, Proben o.Ä.) 12,0 Stunden nicht überschreitet.
2. Überschreitet die Nutzungsdauer 12,0 Stunden, wird jede weitere angefangene Stunde mit einem Preisaufschlag von 15% der gesamten Grundmiete/technisches Zubehör berechnet.
3. Für Auf- und Abbautage (jeweils maximal 8,0 Stunden) ergeben sich jeweils 50% Preisnachlass auf die Grundmiete.
4. In den Nutzungsentgelten ist die vereinbarte, erstmalige Bestuhlungsvariante inbegriffen. Umbestuhlungen während der Nutzungsdauer werden je nach Aufwand berechnet.
5. Die Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz).
6. Soweit die Versorgungsrechte in der Stadthalle vertraglich einem Pächter/Kooperationspartner übertragen sind, stellt der Mieter das Einvernehmen mit dem Pächter/Kooperationspartner her.



§ 2 Nebenkosten

1. In den Nutzungsentgelten sind die Nebenkosten für die Nutzung sowie den Strom- und Wasserverbrauch enthalten.
2. Die Kosten für die Endreinigung aller Mietobjekte sind in den Nutzungsentgelten enthalten. Genaue Bedingungen siehe ABG-N.

§ 3 Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltordnung der Stadthalle Burg tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadthalle Burg in der Fassung vom 23.06.2020 außer Kraft.

27. JUNI 2023


Stark
Bürgermeister